

# § 15 NÖ BTV 2014

NÖ BTV 2014 - NÖ Bautechnikverordnung 2014

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 22.03.2025

(1) Brennstoffe dürfen in Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken nur verfeuert werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

Art	Brennstoff	Anforderungen
gasförmig fossil	Erdgas	
Flüssiggas		
flüssig fossil	Heizöl extra leicht schwefelarm*	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 % M
Heizöl extra leicht leicht mit biogenen Komponenten	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 % M	
Heizöl leicht**	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,20 % M	
	Zulässig nur in Feuerungsanlagen mit mehr als 400 kW Nennwärmeleistung	
Heizöl mittel**	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,40 % M	
Heizöl schwer**	Zulässig nur in Feuerungsanlagen mit mehr als 10 MW Brennstoffwärmeleistung	
Dieselkraftstoff		

fest fossil      Braun- und Steinkohle, Briketts, Torf und Koks Der Schwefelgehalt darf 0,30 g/MJ und bei Feuerungsanlagen mit mehr als 400 kW Nennwärmeleistung 0,20 g/MJ nicht übersteigen (jeweils bezogen auf den Heizwert des Brennstoffs im wasserfreien Zustand und den verbrennbaren Anteil des Schwefels).

standardisiert Stückholz und Rinde  
biogen

# Holzhackgut

Holz- und Presslinge aus  
Rindenpellets naturbelassenem Holz  
oder naturbelassener  
Rinde – Pellets und  
Briketts

flüssig biogen  
(z. B. Biodiesel)

Sonstige Soweit sie nicht aus Materialien bestehen, die in Folge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können. Der Gesamtchlorgehalt dieser Brennstoffe darf nicht mehr als 1.500 mg/kg Trockensubstanz betragen.

nicht standardisiert biogen Stroh, Ölsaaten, Soweit sie nicht aus Pflanzenöle, Biogas, Materialien bestehen, die in Klärgas, Holzgas, Folge einer Behandlung mit Deponegas, Reste von Holzschutzmitteln oder einer Holzwerkstoffen u. dgl. Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können. Der Gesamtchlorgehalt dieser Brennstoffe darf nicht mehr als 1.500 mg/kg Trockensubstanz betragen.

\* Gasöl gemäß Richtlinie (EU) 2016/802 § 43 Abs. 1 Z 10)

\*\* Schweröl gemäß Richtlinie (EU) 2016/802 § 43 Abs. 1 Z 10)

(2) Die Verwendung von Brennstoffen, die nicht in Abs. 1 angeführt sind, ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass der Immissionsschutz nicht beeinträchtigt wird.

(3) Schadstoffreiche Materialien dürfen nur in Anlagen mit einer wirksamen Abgasreinigung verfeuert werden. Schadstoffreiche Materialien sind insbesondere Altöl, Müll und Holzabfälle mit Zusätzen (z. B. Spanplattenabfälle, kunststoffbeschichtete oder mit Holzschutzmitteln behandelte Holzabfälle).

(4) In Kleinfeuerungen, bei denen durch den Einsatz von Abgasreinigungseinrichtungen die Einhaltung des Grenzwertes für Chlorwasserstoff von 30 mg/Nm<sup>3</sup> (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 11 %) gewährleistet ist, können auch Brennstoffe mit höheren Chloranteilen (mehr als 1.500 mg/kg Trockensubstanz) eingesetzt werden.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)